

**Festsetzung eines Lagerhöchstbestandswertes für die Lager
des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion;
Bestätigung der Dienstanweisung zur Lager- und Vorratsordnung (LaO) gemäß
Anlage 1 zur LaO der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12158

Anlagen:

Anlage 1: Dienstanweisung zur Lager- und Vorratsordnung (LaO)

Anlage 2: Stellungnahme Stadtkämmerei

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 02.07.2024 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage - Lagerhaltung in der Branddirektion des Kreisverwaltungsreferates

Lagerhaltungen sind Einrichtungen, die Vorratsgüter disponieren, lagern, abgeben und deren Vorratswert am Ende des Jahres in der Regel über 150.000 Euro beträgt. Die Vorratsgüter werden als Umlaufvermögen in der städtischen Bilanz aufgeführt (Ziffer 2.1.1. LaO).

Nach Ziffer 5.6 LaO entscheidet der Fachausschuss über die Festsetzung des Lagerhöchstbestandswertes über einem Wert von 150.000 Euro. Für die Lager der Branddirektion des Kreisverwaltungsreferates liegt diese Zuständigkeit beim Kreisverwaltungsausschuss.

Die Branddirektion des Kreisverwaltungsreferates betreibt Vorratslager nach der oben genannten Definition auf der Feuerwache 5 (Aschheimer Straße 30) und auf der Feuerwache 9 (Heidestraße 3). Diese Vorratslager dienen der Reparatur der Fahrzeuge und zur Ausstattung der Rettungswagen.

Im Sanitätslager werden beispielsweise Medikamente und Verbrauchsmaterial für medizinische Einsätze und im Kfz-Lager diverse Ersatzteile für die Reparatur der Einsatz-Fahrzeuge vorgehalten.

Ziel der Vorhaltungen ist die Sicherstellung einer permanenten Einsatzbereitschaft und eine möglichst zügige Realisierung bei Großveranstaltungen oder auch unvorhersehbare Schadensereignisse / Katastrophen.

Es muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, dass die Rettungswagen mit genügend Medikamenten und Verbrauchsmaterial für medizinische Einsätze ausgestattet sind oder die Fahrzeuge schnellstmöglich repariert werden können. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit, eine schnelle und adäquate Reaktion bei sprunghaft ansteigender Nachfrage gewährleisten zu können. Deshalb ist es von großer Bedeutung, einen hohen Bestand an Lagergütern vorzuhalten, damit Nachlieferungen nicht vorhandener Bedarfsgüter ohne großen Nachfragedruck realisiert werden können.

2. Aktuelle Herausforderungen - Anlass für einen Lagerhöchstbestand

Um den Anforderungen des Brandschutzes, der Technischen Hilfeleistungen und des Notarztdienstes gerecht zu werden, ist es wichtig, dass die Einsatzfahrzeuge bei Schäden schnellstmöglich repariert werden und dem Rettungsdienst ausreichend Material zur Verfügung steht. Um gleichzeitig eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vorratswirtschaft auf Basis der Lager- und Vorratsordnung der Landeshauptstadt München (LaO) zu gewährleisten, wurde eine Dienstanweisung erstellt (vgl. Anlage 1). Diese beinhaltet die notwendige Festlegung des Lagerhöchstbestandes für das Kfz-Lager auf 800.000 € und für das Sanitätslager auf 400.000 € ab dem Jahr 2025.

Grundlage für diese Festsetzung ist die Lager- und Vorratsordnung der Landeshauptstadt München (LaO) vom 01.01.2012. Die o.g. Lagerhöchstbestände berücksichtigen die Teuerungsrate bei Kfz-Ersatzteilen und starke Preisschwankungen im Sanitätsbereich bei den Medikamenten und dem Sanitätsmaterial.

3. Ziele, Maßnahmen, Nutzen

Grundsätzlich ist es erforderlich, sich die Lagerhaltung auf Antrag bei der Stadtkämmerei genehmigen zu lassen (vgl. Ziffer 4.2 der LaO). Dies geschah bereits mit Einführung der Fuhrpark- und Geräteverwaltung mit Beschluss Nr. 08-14 / V 13675 vom 17.12.2013. Die Festsetzung des Lagerhöchstbestandswertes sowie die Bestätigung der Dienstanweisung sind formaler Bestandteil aller Lager der Landeshauptstadt München und müssen umgesetzt werden, um geltende Vorschriften einzuhalten. Bisher war kein fester Lagerhöchstbestandswert bestimmt worden und bezüglich der Dienstanweisung galten die allgemein gültigen städtischen Vorschriften. Eine individuell gültige Regelung ist daher nun erforderlich.

4. Entscheidungsvorschlag

Es wird um Zustimmung gebeten, dass im Kfz-Lager Güter bis zu einem Gesamtlagerwert von 800.000 Euro und im Sanitätslager bis zu 400.000 Euro vorgehalten werden dürfen.

Hierbei handelt es sich um den formalen Beschluss zum Lagerhöchstbestandswert und der Bestätigung der beiliegenden Dienstanweisung nach Anlage 1 zur LaO.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Stadtkämmerei

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

7. Anhörung Bezirksausschuss /Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Der Lagerhöchstbestandswert für die Lager der Branddirektion wird für das Kfz-Lager auf 800.000 Euro und für das Sanitätslager auf 400.000 Euro (ab dem Jahr 2025) festgesetzt. Die Dienstanweisung zur Lager- und Vorratsordnung (LaO) gemäß Anlage 1 zur LaO der Landeshauptstadt München wird bestätigt.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Kreisverwaltungsreferat – GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV-GL 33
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen